



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 07/2016

**Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzbeauftragten zum ersten
Reformpaket zur Überarbeitung des
Gemeinsamen Europäischen
Asylsystems (Eurodac-Verordnung,
Verordnung zur Einrichtung eines
Europäischen Unterstützungsbüros für
Asylfragen und Dublin-Verordnung)**



21. September 2016

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.

Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und spezifisch mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In der im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

In dieser Stellungnahme geht es um den Auftrag des EDSB, die EU-Organe bezüglich der Datenschutzimplikationen ihrer Politiken zu beraten und eine verantwortliche Politikgestaltung zu fördern, im Einklang mit Maßnahme 9 der Strategie des EDSB: „Förderung einer verantwortungsvollen und fundierten politischen Entscheidungsfindung“. Der EDSB vertritt die Ansicht, dass die Einhaltung der Datenschutzanforderungen ein Schlüsselement des ersten EU-Pakets darstellt, durch das das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verbessert werden soll.

Zusammenfassung

Seit mehreren Jahren ist Europa mit einer akuten Migrations- und Flüchtlingskrise konfrontiert, deren Herausforderungen sich 2015 noch verstärkt haben. Aus diesem Grund hat die Kommission eine Reform der Dublin-Verordnung vorgeschlagen, um diese an die aktuelle Lage anzupassen. Diese Reform geht einher mit einem Vorschlag zur Schaffung einer Agentur der Europäischen Union für Asyl, die die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich Asyl unterstützen soll.

Seit seiner Einrichtung hat Eurodac den Zweck, Fingerabdrücke zu erfassen, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines in der EU gestellten Asylantrags zuständig ist.

Eine Neufassung der Eurodac-Verordnung wurde ebenfalls von der Kommission vorgeschlagen. Die wichtigste Änderung in dieser Verordnung besteht in der Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac, damit auch Drittstaatsangehörige, die sich illegal in Mitgliedstaaten aufhalten oder die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, in Eurodac erfasst werden können.

Der EDSB erkennt die Notwendigkeit einer effektiveren Steuerung von Migration und Asyl in der EU an. Jedoch empfiehlt er wichtige Verbesserungen, damit die legitimen Rechte und Interessen der Personen, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sein können, besser berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für sensible Personengruppen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wie dies bei Migranten und Flüchtlingen der Fall ist.

In diesem Sinne spricht der EDSB unter anderem folgende Hauptempfehlungen aus:

- In die Dublin-Verordnung soll ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass die gesonderte Antragsnummer, die in die Dublin-Datenbank eingeführt wird, unter keinen Umständen für andere Zwecke als die in der Dublin-Verordnung beschriebenen Zwecke verwendet werden darf.
- Im Hinblick auf den Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 soll eine vollumfängliche Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt werden, um die Auswirkungen des neu vorgeschlagenen Textes und der Ausweitung des Geltungsbereichs der Eurodac-Datenbank auf den Datenschutz zu bemessen.
- Es soll geprüft werden, ob es erforderlich ist, die Gesichtsbilder der Personengruppen zu verwenden, an die sich der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 wendet, und es soll deren Verhältnismäßigkeit beurteilt werden. Bei der Bewertung ist eine einheitliche Studie oder ein auf klare Fakten gestützter Ansatz zu verwenden.
- Zusätzlich zur Begründung soll die Lage der Minderjährigen eingehend geprüft und zwischen den Risiken und Nachteilen der Abnahme von Fingerabdrücken von Minderjährigen und den Vorteilen, die sich für diese daraus ergeben, abgewogen werden.

Daneben werden in der Stellungnahme weitere Schwachpunkte der verschiedenen Vorschläge aufgezeigt und zusätzliche Empfehlungen zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre ausgesprochen, die in dem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

INHALT

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND	5
II. HAUPTEMPFEHLUNGEN DES EDSB	6
II.1. DER DUBLIN-VORSCHLAG	6
II.2. VORSCHLAG FÜR EINE NEUFASSUNG DER EURODAC-VERORDNUNG 2016.....	7
a) <i>Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac</i>	7
b) <i>Verpflichtende Erfassung von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern</i>	9
c) <i>Datenspeicherfrist</i>	10
d) <i>Zugang für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung</i>	12
III. WEITERE EMPFEHLUNGEN	12
III.1. VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG DER EURODAC-VERORDNUNG	12
a) <i>Vorzeitige Löschung der Daten und Datenmarkierung</i>	12
b) <i>Internationale Übermittlungen und Weiterverarbeitung</i>	14
c) <i>Die Möglichkeit, Sanktionen einzuführen, einschließlich der Gewahrsamnahme</i>	15
d) <i>Betriebsmanagement</i>	16
e) <i>Zugang</i>	17
III.2. VORSCHLAG ZUR SCHAFFUNG EINER ASYLAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION	18
a) <i>Beziehungen zwischen den Experten der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten</i>	18
b) <i>Zugriff auf die Datenbank durch die Agentur</i>	18
c) <i>Datenverarbeitung durch die Agentur</i>	18
d) <i>Das von der Agentur zu errichtende Informationssystem und technische Mittel, die von der Agentur eingesetzt werden können</i>	19
IV. SCHLUSSFOLGERUNG.....	20
ANMERKUNGEN.....	23

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d,

gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Die Kommission nahm im April 2016 eine Mitteilung mit dem Titel „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ an,¹ in der sie ihre Prioritäten zur Verbesserung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) darlegte. In diesem Zusammenhang hat die Kommission als Teil eines ersten Reformpakets des GEAS am 4. Mai 2016 drei Vorschläge veröffentlicht:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachstehend „Dublin-Vorschlag“)²;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (nachstehend „Vorschlag für eine EU-Asylagentur“)³;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über Anträge auf Abgleich mit Eurodac-Daten durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung 2016) (nachstehend „Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016“)⁴.

2. Der EDSB wurde vor Veröffentlichung des Vorschlags für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung und des Verordnungsvorschlags zur Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO) in eine EU-Agentur informell konsultiert und hat gegenüber der Kommission informelle Stellungnahmen zu beiden Texten abgegeben.

3. Der EDSB erkennt an, dass die EU den Herausforderungen der seit 2015 bestehenden Migrations- und Flüchtlingskrise begegnen muss und eine wirksame und harmonisierte EU-Politik zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung sowohl innerhalb der EU als auch in die EU benötigt. Unter uneingeschränkter Achtung der Rolle des Gesetzgebers bei der Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der EDSB unter Wahrnehmung seiner beratenden Funktion in dieser Stellungnahme einige Vorschläge zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre machen, um den Gesetzgeber dabei zu unterstützen, den Anforderungen der Charta der Grundrechte bezüglich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) gerecht zu werden sowie die Anforderungen des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU zu erfüllen.

4. Der EDSB wird sich zunächst auf die Hauptempfehlungen zu den drei Vorschlägen konzentrieren. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die wichtigsten Probleme, die der EDSB festgestellt hat, und die in jedem Fall im Gesetzgebungsverfahren gelöst werden müssen. Die ergänzenden Empfehlungen beziehen sich auf Punkte, die einer Klärung, zusätzlicher Informationen oder geringfügiger Änderungen bedürfen. Durch diese Unterscheidung soll es dem Gesetzgeber erleichtert werden, den in dieser Stellungnahme aufgegriffenen Hauptproblemen Priorität einzuräumen.

II. HAUPTEMPFEHLUNGEN DES EDSB

II.1. Der Dublin-Vorschlag

5. Der Dublin-Vorschlag strebt folgende Ziele an:

- Die Fähigkeit des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, zu verbessern.
- Das derzeitige System durch einen Korrekturmechanismus für die Zuweisung zu ergänzen, für Fälle, in denen sich ein Mitgliedstaat einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Asylbewerbern gegenüber sieht.
- Missbrauch entgegenzuwirken und Sekundärmigration der Antragsteller innerhalb der EU zu verhindern, insbesondere indem die Antragsteller klar dazu verpflichtet werden, im Mitgliedstaat der ersten Einreise ihren Antrag zu stellen und in dem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu bleiben.

6. Die nachstehenden Anmerkungen konzentrieren sich auf die Änderungen der Dublin-Verordnung, die sich auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen auswirken.

7. Der Vorschlag sieht ein neues, zentralisiertes Erfassungs- und Überwachungssystem vor, das der Erfassung aller Anträge dient und das die Kontrolle des Anteils der Asylanträge, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zu bearbeiten sind, ermöglicht. In dieser neuen Datenbank, die von eu-LISA betrieben wird, erfasst jeder Mitgliedstaat bei Stellung eines Antrags diesen in dem automatisierten System unter einer gesonderten Antragsnummer⁵.

8. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Neufassung der Dublin-Verordnung zu einer umfassenden Liste von Informationen führt, die in der elektronischen Datei der einzelnen Antragsteller erfasst werden kann (Artikel 23)⁶. Diese Liste scheint auf den ersten Blick in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Dublin-Verordnung zu stehen, d. h. sie garantiert Asylbewerbern einen raschen Zugang zu einem Asylverfahren sowie die Prüfung des Antrags durch einen einzigen, eindeutig bestimmten Mitgliedstaat.

9. Allerdings erfordert die Verwendung einer gesonderten Antragsnummer für jede Akte eines Antragstellers spezifische Sicherheitsvorkehrungen, denn dadurch wird die Überprüfung einer bestimmten Person in verschiedenen Datenbanken – auch außerhalb des Asylbereichs – erleichtert und unter Umständen auch die Erstellung eines Profils zu einer Person auf Grundlage ihrer gesonderten Antragsnummer ermöglicht. Um einem Datenmissbrauch vorzubeugen, muss die Verwendung einer gesonderten Antragsnummer auf spezifische Zwecke, einen spezifischen Kontext und auf ein bestimmtes Umfeld beschränkt werden. Daher **empfiehlt der EDSB, in der Verordnung darauf hinzuweisen, dass die gesonderte Antragsnummer gemäß dem Grundsatz der Zweckbindung unter keinen Umständen für andere Zwecke als die in der Dublin-Verordnung beschriebenen Zwecke verwendet werden darf.**

II.2. Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016

10. Die nachstehenden Anmerkungen konzentrieren sich auf die Änderungen der Eurodac-Verordnung, die sich auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen auswirken.

a) Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac

11. Der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 erweitert den Geltungsbereich der ursprünglichen Eurodac-Datenbank. Ursprünglich wurde mit der Einrichtung von Eurodac der Zweck verfolgt, Fingerabdrücke zu erfassen, um die Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines in der EU gestellten Asylantrags zuständig ist, zu erleichtern. Hauptzweck von Eurodac war, der Umsetzung der Dublin-Verordnung zu dienen.

12. Die Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac, die in dem Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 enthalten ist, soll der Identifizierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen sowie von Personen dienen, die über die Außengrenzen irregulär in die EU eingereist sind. Diese Informationen sollen es den Mitgliedstaaten erleichtern, Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung neue Ausweispapiere auszustellen.

13. Dieser neue Zweck von Eurodac wurde in Artikel 1 Buchstabe b des Vorschlags für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung folgendermaßen beschrieben: *„die Kontrolle der illegalen Zuwanderung in die Union und von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen, die auch die Abschiebung und Rückführung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt umfassen können, festzulegen.“*

14. Im Lichte der Mitteilung der Kommission über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit, in der die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Interoperabilität von Informationssystemen langfristig zu verbessern, ist die Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac im Hinblick auf die Achtung der Privatsphäre und den Datenschutz noch wichtiger⁷. Der EDSB wird den Trend zur Kommunikation zwischen verfügbaren Datenbanken, zur Ausweitung ihrer anfänglichen Ziele und zur Schaffung von mehr Möglichkeiten zur Sammlung von Big Data zu bestimmten Personengruppen genau verfolgen. Der EDSB wird zum Thema der Interoperabilität in einem separaten Dokument Stellung nehmen, das in Kürze angenommen werden wird.

15. Nach Ansicht des EDSB ist das unter Artikel 1 Buchstabe b beschriebene Ziel weiterhin vage, da es nicht präzisiert, welche spezifischen Maßnahmen neben der Abschiebung und Rückführung von den Mitgliedstaaten ergriffen werden können. Da Rahmen und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten so genau wie möglich definiert werden müssen, **empfiehlt der EDSB außerdem, die Art der Maßnahmen festzulegen, die von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang ergriffen werden können.**⁸ Dies kann beispielsweise durch Einbeziehung einer umfassenden Liste zu den Maßnahmen erfolgen, die dank der Eurodac-Datenbank zur Erreichung der angestrebten Ziele ergriffen werden können. Eine solche Erläuterung könnte es leichter machen, zu verstehen, worin der Mehrwert der Eurodac-Datenbank besteht.

16. Wie bereits in verschiedenen Stellungnahmen des EDSB angesprochen wurde,⁹ **stellt sich mit der Ausweitung des Zwecks einer Datenbank die Frage des Grundsatzes der Zweckbindung**, wonach Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind. **Der EDSB hat Bedenken bezüglich der Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac, die zunächst als Datenbank zur Unterstützung der Umsetzung der Dublin-Verordnung konzipiert worden war.**

17. **Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Eurodac-Datenbanken gibt nicht nur Anlass zur Sorge im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckbindung, sondern auch in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung:** eine Datenbank, die, wenn sie zu einem bestimmten Zweck eingesetzt wird, als verhältnismäßig eingestuft wird, kann unverhältnismäßig oder exzessiv werden, wenn sie später auch für andere Zwecke verwendet wird¹⁰.

18. Der EDSB bedauert, dass die Neufassung keine Folgenabschätzung zu den neuen Bestimmungen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme enthält (d. h.: Welche Art von Maßnahmen können ergriffen werden, nachdem die Personen als illegal identifiziert wurden?) Eine solche Folgenabschätzung scheint eine wesentliche Voraussetzung für eine angemessene Bewertung einer EU-Politik zu sein, die beträchtliche Auswirkungen auf die Personen hat, die von der Datenbank betroffen sind. Die bloßen Bezugnahmen in der Begründung auf das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“¹¹ oder auf die Grundrechte¹² erklären nicht wirklich, wie der im Vorschlag enthaltene Ansatz nicht besser mit weniger

eingriffsintensiven Maßnahmen hätte erreicht werden können oder wie der Vorschlag seine Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz reduzieren könnte. **Daher empfiehlt der EDSB, dass die Kommission in dem Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 eine vollumfängliche Datenschutzfolgeabschätzung zur Verfügung stellt, um die Auswirkungen des neu vorgeschlagenen Textes auf die Privatsphäre zu messen.**¹³ Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine solche Datenschutzfolgeabschätzung für das zweite Maßnahmenpaket zum Thema „intelligente Grenzen“ durchgeführt wurde, wie dies in der Stellungnahme des EDSB zum zweiten Maßnahmenpaket zum Thema „intelligente Grenzen“ hervorgehoben und begrüßt wurde, die am gleichen Tag wie die vorliegende Stellungnahme veröffentlicht wurde.

b) Verpflichtende Erfassung von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern

- Die Verwendung zusätzlicher biometrischer Daten: das Gesichtsbild

19. Derzeit sieht die Eurodac-Verordnung nur vor, dass die Fingerabdrücke der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in der Eurodac-Zentraldatenbank erhoben und gespeichert werden. In dem Vorschlag wird eine andere Art biometrischer Daten hinzugefügt, nämlich das Gesichtsbild der Personen.

20. Der EDSB weist darauf hin, dass in dem Vorschlag keine Erklärung zur Auswahl dieser zusätzlichen biometrischen Daten abgegeben wird, insbesondere zum Gesichtsbild zum Zweck der Gesichtserkennung. In der Begründung wird auf die Mitteilung der Kommission zu einer Europäischen Agenda für Migration verwiesen¹⁴, in der vorgeschlagen wird, biometrische Daten in Eurodac aufzunehmen, um so einigen der Herausforderungen zu begegnen, denen sich die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit verletzten Fingerspitzen und mit Personen stellen müssen, die sich der Erfassung ihrer Fingerabdruckdaten widersetzen. Allerdings wird in der Mitteilung der Kommission der Fall der verletzten Fingerspitzen nicht erwähnt, weshalb diese nicht als Rechtfertigung für die Erhebung von Gesichtsbildern herangezogen werden kann.

21. Dazu kommt, dass es sich bei den biometrischen Daten um hochsensible Daten handelt und ihre Erhebung und Verwendung daher einer strengen Prüfung unterzogen werden sollten, bevor darüber entschieden wird, ob diese in einer allgemeinen Datenbank gespeichert werden, in der personenbezogene Daten von einer großen Anzahl von Personen verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sieht der Vorschlag vor, dass eu-LISA eine Studie zur Gesichtserkennungssoftware durchführt, um deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu bewerten, ehe die Software in die Zentraldatenbank aufgenommen wird.¹⁵ Der EDSB vertritt die Ansicht, dass eine solche Bewertung hätte durchgeführt werden müssen, bevor diese Daten und die Gesichtserkennungssoftware in die Eurodac-Datenbank aufgenommen wurden.

22. Die von eu-LISA durchgeführte Prüfung ist eine rein technische Prüfung. In dem Vorschlag scheint keine Prüfung der Notwendigkeit, eine Gesichtserkennung einzuführen, durchgeführt zu werden oder vorgesehen zu sein. Angesichts der Risiken, die die Aufnahme solch sensibler Daten in eine so groß angelegte Datenbank mit sich bringt, **empfiehlt der EDSB die Durchführung bzw. Vorlage einer Beurteilung zu der Frage, ob es erforderlich ist, von den Personengruppen, an die sich die Neufassung der Eurodac-Verordnung wendet, Gesichtsbilder zu erheben und zu verwenden, sowie zur Verhältnismäßigkeit von deren**

Erhebung. Bei der Beurteilung soll eine einheitliche Studie oder ein auf klare Fakten gestützter Ansatz verwendet werden.¹⁶

23. Weiterhin weist der EDSB darauf hin, dass Artikel 15 und 16 des Vorschlags widersprüchlich zu sein scheinen: Während Artikel 15 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten und eu-LISA für die Einrichtung eines systematischen Abgleichs von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern zu sorgen haben, legt Artikel 16 fest, dass die Gesichtserkennung nur als letztes Mittel verwendet werden darf, wenn die Qualität der Fingerabdrücke keinen Abgleich erlaubt oder die Person sich der Abnahme ihrer Fingerabdrücke widersetzt. **Der EDSB empfiehlt, klarzustellen, dass der Abgleich von Fingerabdrücken bzw. Gesichtsbildern nur als letztes Mittel durchgeführt werden darf.**

- Senkung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken

24. Der Vorschlag sieht ein neues Mindestalter für Kinder vor, von denen biometrische Daten erhoben werden können. Dieses Alter liegt jetzt bei sechs Jahren anstatt bei ehemals 14 Jahren. Grundlage dafür ist ein Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle,¹⁷ aus dem hervorgeht, dass Fingerabdrücke, die von Kindern ab sechs Jahren erhoben werden, in automatischen Abgleichungssystemen wie Eurodac verwendet werden können, wenn die erforderliche Sorgfalt angewandt wird, um qualitativ hochwertige Abdrücke zu erhalten.

25. Erwägungsgrund 20 sieht Folgendes vor: *„Drittstaatsangehörige, bei denen es sich in der Regel um schutzbedürftige Personen handelt, und Minderjährige, sollten nicht zur Erfassung ihrer Fingerabdrücke oder ihres Gesichtsbildes gezwungen werden.“* Artikel 2 Absatz 2 sieht vor, dass die Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern auf kindgerechte Weise zu erfolgen hat, wobei die Kinder angemessen zu informieren sind. Die Kinder sind stets von einem Erwachsenen zu begleiten.

26. Der EDSB begrüßt diese Sicherheitsvorkehrungen, da Minderjährige unter 14 Jahren schutzbedürftig und nicht in der Lage sind, die Umstände der Verarbeitung ihrer Daten vollständig zu erfassen, vor allem, wenn es sich um hochsensible Daten wie biometrische Informationen handelt. Wie aus der Begründung hervorgeht, versteht der EDSB den Grund für die Senkung der Altersgrenze¹⁸ im Hinblick auf die Fälle, in denen Kinder von ihren Familien getrennt werden oder aus Betreuungseinrichtungen oder sozialen Einrichtungen für Kinder entwichen sind.

27. Allerdings ist das in dem Vorschlag vorgebrachte Hauptargument, das sich auf die Tatsache stützt, dass viele Mitgliedstaaten biometrische Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren für Visa, Reisepässe, biometrische Aufenthaltstitel und allgemeine mit der Einwanderung verbundene Zwecke erfassen, als solches nicht überzeugend. Die Tatsache allein, dass einige Mitgliedstaaten zu dieser Praxis übergegangen sind, bedeutet nicht, dass es sich um eine wirksame, verhältnismäßige und nützliche Maßnahme handelt. **Der EDSB empfiehlt, in die Begründung eine eingehendere Bewertung der Lage der Minderjährigen sowie eine Abwägung der Risiken und Nachteile der Abnahme von Fingerabdrücken von Minderjährigen und den Vorteilen, die sich für diese daraus ergeben, aufzunehmen. Daneben empfiehlt der EDSB, zu präzisieren, was mit der Formulierung „auf kindgerechte Weise“ gemeint ist, da diese je nach der zuständigen Behörde zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass geben kann.**

c) Datenspeicherfrist

28. Gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 werden die in Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 genannten Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt. Zwecks Rechtfertigung der neuen Pflicht zur Speicherung dieser Arten von Daten wird in der Begründung darauf verwiesen, dass Eurodac nicht mehr nur eine Datenbank für Asylbewerber und eine solche Speicherfrist nötig sei, um sicherzustellen, dass illegale Einwanderung und Sekundärmigration innerhalb und in die EU ausreichend kontrolliert werden können.

29. Dazu kommt, dass gemäß der Begründung der Fünfjahreszeitraum mit der in der Rückführungsrichtlinie festgelegten Höchstdauer für die Verhängung eines Einreiseverbots für Personen aus Migrationszwecken¹⁹, der Datenspeicherfrist für die Speicherung von Informationen zu einem Visum in der EU-Visum-Verordnung²⁰ und der vorgeschlagenen Datenspeicherfrist für die Speicherung von Daten im Einreise-/Ausreise-Erfassungssystem abgestimmt ist.²¹

30. Gemäß dem EU-Datenschutzrecht sollten personenbezogene Daten nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke, für die die Daten ursprünglich erhoben und weiter verwendet wurden, erforderlich ist²². Der EDSB vertritt die Ansicht, dass ein Verweis auf die in anderen Rechtsakten vorgesehene Datenspeicherfrist insoweit irrelevant ist, als diese Rechtsakte unter Umständen andere Zwecke verfolgen und ihre Speicherfrist durch andere Elemente gerechtfertigt sein kann. Erwägungsgrund 33 des Vorschlags nimmt auch Bezug auf das Recht zum Schutz personenbezogener Daten als einem Faktor, der bei der Festlegung des vorgeschlagenen Fünfjahreszeitraums für die Speicherung berücksichtigt wurde. Allerdings wird in dem Erwägungsgrund nicht erklärt, wie das Recht auf Datenschutz bei der Festlegung der Datenspeicherfrist berücksichtigt wurde.

31. Aus all diesen Gründen ist der EDSB der Ansicht, dass die Datenspeicherfrist von fünf Jahren in dem Vorschlag nicht ausreichend begründet wird. Der EDSB empfiehlt, genauer auszuführen und zu erklären, warum ein solcher Fünfjahreszeitraum (und nicht ein längerer oder kürzerer Zeitraum) in diesem Zusammenhang erforderlich ist, um die neuen Ziele der Eurodac-Datenbank zu erreichen. Daneben empfiehlt der EDSB, genauer zu erklären, wie der Datenschutz in der Praxis umgesetzt wurde.

32. Auch wenn es grundsätzlich gerechtfertigt wäre, die Speicherfrist für die genannten Daten mit der theoretischen Höchstdauer für die Auflegung eines Einreiseverbots (d. h. 5 Jahre) abzustimmen, so sollte in einem solchen Fall die Speicherfrist doch mit der *tatsächlichen* Dauer des Einreiseverbots abgestimmt werden, das gegenüber einem bestimmten Drittstaatsangehörigen verhängt wird und weniger als fünf Jahre betragen kann. Das bedeutet Folgendes: Sobald das gegenüber einer Person verhängte Einreiseverbot abgelaufen ist, sollten die Informationen zu dieser Person aus der Eurodac-Datenbank gelöscht werden, und nicht erst nach Ablauf eines Fünfjahreszeitraums, der eine theoretische Höchstdauer darstellt. **Daher empfiehlt der EDSB, in jedem Fall die Datenspeicherfrist auf die tatsächliche Dauer des gegenüber einer bestimmten Person verhängten Einreiseverbots bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren zu reduzieren.**

33. Beginn der Datenspeicherfrist soll der Zeitpunkt sein, an dem die Fingerabdrücke abgenommen wurden.²³ Allerdings können die Fingerabdrücke mehrfach durch verschiedene Akteure abgenommen werden, wobei es sich dabei auch um verschiedene Mitgliedstaaten handeln kann. Werden Fingerabdrücke zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Grenze abgenommen²⁴, so können sie danach mehrmals abgenommen

werden, falls der Migrant sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhält.²⁵ In diesem Sinn geht der EDSB davon aus, dass die Datenspeicherfrist jedes Mal dann neu geprüft werden kann, wenn eine Person illegal eine Grenze überschreitet oder sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhält. Dies würde dazu führen, dass die Datenspeicherfrist theoretisch unbegrenzt wäre. Aus diesem Grund **empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag festzulegen, dass die Datenspeicherfrist zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat Fingerabdrücke abgenommen wurden.**

d) Zugang für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

34. Daten zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, werden nach drei Jahren für Gefahrenabwehr und Strafverfolgungszwecke gesperrt („nicht zugänglich“). Daten zu Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder denen kein internationaler Schutz gewährt wurde, werden jedoch nicht für Gefahrenabwehr und Strafverfolgungszwecke gesperrt²⁶. Als Erklärung wird in der Begründung²⁷ darauf verwiesen, dass es wahrscheinlicher sei, dass einem Asylbewerber eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels genehmigt wird als einem Nicht-Asylbewerber.

35. Der EDSB kann nicht nachvollziehen, warum die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden für einen längeren Zeitraum Zugang zu der Art von Daten haben sollten, die sich auf Personen ohne internationalen Schutz beziehen. Es gibt keine Hinweise darauf oder Beweise dafür, dass gegen diese Personengruppe mehr strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt würden als gegen Asylbewerber, denen internationaler Schutz gewährt wurde. Daneben rechtfertigt die bloße Wahrscheinlichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels eine solche unterschiedliche Behandlung nicht. **Der EDSB empfiehlt daher, bezüglich der Sperrung der Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke auf beide Personengruppen die bestehende Dreijahresfrist anzuwenden.**

III. WEITERE EMPFEHLUNGEN

III.1. Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung

a) Vorzeitige Löschung der Daten und Datenmarkierung

36. Gemäß der derzeit gültigen Eurodac-Verordnung werden die Daten illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die keinen Asylantrag innerhalb der EU stellen, in bestimmten Fällen „vorzeitig“ gelöscht. Das heißt, ihre Daten werden vor Ablauf der Datenspeicherfrist von 18 Monaten gelöscht. Diese vorzeitige Löschung der Daten erfolgt dann, wenn eine Person einen Aufenthaltstitel oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat oder wenn sie das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

37. Gemäß dem Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung sollen die Daten über illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder die das Hoheitsgebiet der Europäischen Union verlassen haben, nicht mehr vorzeitig gelöscht werden. In der Begründung heißt es folgendermaßen: „Diese Daten müssen für den Fall gespeichert werden, dass die Gültigkeit eines Aufenthaltstitels, mit dem in der Regel eine befristete Duldung erteilt wird, eines Tages abläuft und die betreffende Person die

zulässige Aufenthaltsdauer überschreitet oder ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der in einen Drittstaat zurückgekehrt ist, versucht, irregulär wieder in die EU einzureisen.“

38. Anstelle einer vorzeitigen Löschung sieht der Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung vor, dass die Daten von Migranten, denen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, „markiert“ werden.²⁸ Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass der Begriff „Markierung“ in der Eurodac-Verordnung nicht definiert wird und aus dem Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung nicht hervorgeht, welche Art von Informationen die Markierung enthalten sollte. Daher **empfiehlt der EDSB, zu definieren, was in der Eurodac-Verordnung unter „Markierung“ zu verstehen ist und anzugeben, welche Informationen in einer solchen Markierung enthalten sein sollen.**

39. Was Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke betrifft, so scheint die Datenmarkierung ein Zwischenschritt zwischen der uneingeschränkten Nutzung der Daten für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke und der Löschung der Daten zu sein. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Daten immer noch für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke zugänglich sind. Allerdings würde eine Markierung gemäß Artikel 19 Absatz 4 für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine andere Funktion haben, nämlich die der Übermittlung des Status einer Person mit einem Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat an die Behörden eines anderen Mitgliedstaats.²⁹ Daher **empfiehlt der EDSB auch, in dem Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung festzulegen, welches Ziel mit der Markierung verfolgt wird und den Unterschied zwischen der Markierung für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke³⁰ und der Markierung zum Zweck der Migrationskontrolle zu erklären.³¹**

40. Personen, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, würden dann mit einer Markierung ihrer Daten weiterhin in der Eurodac-Datenbank erfasst sein. Die Daten zu einer Person die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats angenommen hat, müssen jedoch aus der Datenbank gelöscht werden, sobald dem Herkunftsmitgliedstaat bekannt wird, dass die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats angenommen hat. Eine dritte Personengruppe, die Asylbewerber, denen internationaler Schutz gewährt wurde, werden in der Eurodac-Datenbank fünf Jahre lang erfasst, der Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu ihren Daten ist jedoch auf drei Jahre begrenzt.

41. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Personengruppen von Nicht-EU-Bürgern in Bezug auf den Zugang zu deren Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke in dem Vorschlag nicht hinreichend erläutert wird. Tatsächlich liegen keine Beweise dafür vor, dass bezüglich rechtmäßig aufhältiger Personen mit einem Aufenthaltstitel ein längerer Zugang zu ihren Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erforderlich wäre als bei Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde. **Daher empfiehlt der EDSB, die Anwendung des zeitlich befristeten Zugangs zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken (drei Jahre) auf die Personen auszuweiten, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel zuerkannt wurde.**

42. **Daneben empfiehlt der EDSB, festzulegen, dass jeder Mitgliedstaat, der einer Person seine Staatsbürgerschaft verleiht oder diese anerkennt, die Pflicht hat, diese Informationen an eu-LISA zu übermitteln, damit die betroffene Person auf automatische und systematische Weise aus der Eurodac-Datenbank gelöscht werden kann.** Die in Artikel 18 Absatz 1 verwendete Formulierung könnte in der Tat so interpretiert werden, dass

die vorzeitige Löschung der Daten eines ehemaligen Nicht-EU-Bürgers nicht sofort vorgenommen werden kann, da sie von der Kenntnisnahme des Herkunftsmitgliedstaats abhängt.

b) Internationale Übermittlungen und Weiterverarbeitung

43. Artikel 37 enthält ein allgemeines Verbot, die personenbezogenen Daten, die gemäß dem Vorschlag erhalten wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Stelle innerhalb oder außerhalb der Union zu übermitteln. Gemäß dieser Bestimmung gilt dieses Verbot auch, wenn diese Daten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2016/680 auf nationaler Ebene weiterverarbeitet werden.³²

44. Es ist nicht klar, warum nur die Richtlinie 2016/680 erwähnt wird: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auch in der Richtlinie 95/46 identisch geregelt, die im Mai 2018 durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) ersetzt wird.³³ In Fällen, in denen die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Gefahrenabwehr und Strafverfolgung und Asyl/Einwanderung stattfindet, können die Richtlinie 2016/680 und die Datenschutz-Grundverordnung eventuell sogar gleichzeitig angewandt werden.

45. Man könnte meinen, dass mit dem letzten Teil dieses Absatzes das Ziel verfolgt wurde, jeglicher Weiterverwendung der gemäß der Eurodac-Verordnung erhobenen Daten durch sonstige Stellen zu anderen als den in Artikel 1 des Vorschlags genannten Zwecken vorzubeugen. Sollte das der Fall sein, so möchte der EDSB darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung 2016/679 und in Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2016/680 verankert ist. In diesem Sinne könnte ein Hinweis auf diese Bestimmungen dazu beitragen, Licht auf das Ziel des Textes zu werfen.

46. Aus diesen Gründen **empfiehlt der EDSB, die Bedeutung des letzten Teils des ersten Absatzes von Artikel 37 klarzustellen** und mit dem neuen Datenschutz-Rahmenbeschluss, der ab Mai 2018 gültig ist und umgesetzt wird, abzustimmen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass einerseits auf den Grundsatz der Zweckbindung und andererseits auf die Grundsätze zu internationalen Datenübermittlungen hingewiesen wird (ein solcher Hinweis ist bereits in Absatz 4 enthalten).

47. Dazu kommt, dass die Verbindung unklar ist, die zwischen den allgemeinen Grundsätzen für internationale Datenübermittlungen, die in Artikel 37 Absätze 1, 2 und 3 erfasst sind, und den Fällen besteht, in denen eine solche Datenübermittlung wie in Absatz 4 festgelegt gemäß Verordnung 2016/679 und Richtlinie 2016/680 erlaubt ist. Es ist schwer zu verstehen, ob eine internationale Übermittlung grundsätzlich verboten ist und ob die einzelnen Absätze der Vorschrift als kumulativ oder als eigenständig zu interpretieren sind. **Der EDSB schlägt daher vor, zu klären, in welchen Fällen die internationale Datenübermittlung gemäß den verschiedenen Absätzen des Artikel 37 erlaubt oder verboten ist.**

48. Ein neuer Absatz 3 wurde zu Artikel 37 hinzugefügt, der darauf abzielt, zu verbieten, dass Informationen darüber, dass in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an einen Drittstaat weitergegeben werden, insbesondere wenn es sich bei diesem Staat um den Herkunftsstaat des Antragstellers handelt. Zunächst ist festzustellen, dass der EDSB das Ziel dieser Maßnahme zwar versteht und unterstützt, dieser neue Grundsatz aber nichts Neues zu dem Übermittlungsverbot hinzufügt, das bereits in Artikel 37 Absatz 1 des

Vorschlags enthalten ist.³⁴ Zweitens ist dem EDSB die Bedeutung des letzten Teils des Satzes unklar, in dem es heißt, dass dieses Verbot besonders dann gelten soll, wenn es sich bei diesem Staat um den Herkunftsstaat des Antragstellers handelt.³⁵ Wenn es sich um ein allgemeines Verbot handelt, dann könnte das Verbot nicht sorgfältiger angewandt werden, wenn es um die Übermittlung der Daten des Bewerbers an seinen Herkunftsstaat geht. **Der EDSB empfiehlt, die Bedeutung des letzten Satzes dieses Abschnitts klarzustellen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass erklärt wird, ob ein Unterschied gemacht werden sollte, wenn es sich bei dem Staat, der die Daten erhält, um den Herkunftsstaat des Bewerbers handelt.**

49. Artikel 38 regelt die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zum Zweck der Rückführung. Dadurch wird das in Artikel 37 enthaltene allgemeine Verbot, die Daten an einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, aufgehoben. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Datenminimierung **empfiehlt der EDSB, in Artikel 38 Absatz 1 zu erwähnen, dass nur die Daten, die zum Zweck der Rückführung unbedingt erforderlich sind, von den Mitgliedstaaten übermittelt werden können.**

c) Die Möglichkeit, Sanktionen einzuführen, einschließlich der Gewahrsamnahme

50. Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten gegen Personen, die sich der Erfassung ihrer Fingerabdruck- und Gesichtsdaten widersetzen, nach ihrem nationalen Recht zulässige Verwaltungssanktionen verhängen dürfen. Die Vorschrift erwähnt auch die Gewahrsamnahme, die ausschließlich *„als letztes Mittel anzuwenden [ist], wenn es um die Feststellung oder Überprüfung der Identität eines Drittstaatsangehörigen geht.“*

51. Der EDSB vertritt die Ansicht, dass die Formulierung dieser Bestimmung für Verwirrung sorgen kann, da sie zu besagen scheint, dass die Gewahrsamnahme als Sanktion in Betracht gezogen werden kann, wenn eine Person sich der Abnahme ihrer Fingerabdrücke widersetzt. Da der Vorschlag jedoch festlegt, dass eine solche Gewahrsamnahme nur erlaubt wäre, um die Identität einer Person zu überprüfen oder festzustellen, sollte eine solche Maßnahme nicht als Sanktion angewandt werden, wenn sich eine Person der Abnahme ihrer Fingerabdrücke widersetzt.

52. Daneben versteht der EDSB nicht, wie eine Sanktion oder Strafe ein „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender“³⁶ Anreiz für einen Einwanderer sein kann, der Abnahme seiner Fingerabdrücke zuzustimmen. Der in dem Vorschlag enthaltene Verweis auf die Arbeitsunterlage³⁷ der Kommissionsdienststellen gibt diesbezüglich auch keinen Aufschluss.

53. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die Rückführungsrichtlinie³⁸ nicht ausdrücklich vorsieht, dass die Sanktion der Gewahrsamnahme angewandt werden kann, wenn sich eine Person der Abnahme ihrer Fingerabdrücke widersetzt, im Gegensatz zu dem, was aus der oben erwähnten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen hervorzugehen scheint.

54. Schließlich teilt der EDSB die Ansicht der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac, die Folgendes feststellt: *„Da es nicht Ziel von Eurodac ist, das Kriterium „lesbare Fingerabdrücke“ zu der Liste von Kriterien hinzuzufügen, nach der Asyl gewährt wird, sondern Mehrfachanträge aufzudecken und zu verhindern, sollte die Tatsache, dass die*

*Fingerabdrücke einer Person nicht lesbar sind, nicht gegen sie verwendet werden. Das würde in der Tat eine Diskriminierung darstellen.*³⁹

55. Gemäß den Datenschutzbestimmungen der EU ist die Zustimmung nicht die einzige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten: Eine gesetzliche Pflicht kann ebenso Grundlage für die Datenverarbeitung sein.⁴⁰ Jedoch kann der Einsatz von Zwangsmaßnahmen zur Abnahme von Fingerabdrücken im Hinblick auf die Würde des Menschen Anlass zu Bedenken geben. Jemanden dazu zu zwingen, sich seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, stellt in der Tat einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre dar, da eine direkte Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit gegeben ist. Aus diesen Gründen **empfiehlt der EDSB, im Zusammenhang mit der Erhebung biometrischer Daten die Möglichkeit, Sanktionen und Strafen, einschließlich der Gewahrsamnahme, aufzuerlegen, zu löschen und die Gewahrsamnahme nur in dem Umfang zu genehmigen, in dem diese zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person erforderlich ist.**

56. Daneben heißt es in Erwägungsgrund 20: *„Drittstaatsangehörige, bei denen es sich in der Regel um schutzbedürftige Personen handelt, und Minderjährige, sollten – außer in gebührend begründeten und nach nationalem Recht zulässigen Fällen – nicht zur Erfassung ihrer Fingerabdrücke oder ihres Gesichtsbildes gezwungen werden.“* Diese Formulierung scheint zu implizieren, dass andere Personen dazu gezwungen werden können. Ein solcher Zwang sollte auf keinen Fall stattfinden. Daher **empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund klarzustellen, dass unter keinen Umständen Zwang eingesetzt werden darf, um die Fingerabdrücke von Personen zu erlangen.**

d) Betriebsmanagement

57. In Artikel 5 Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass es eu-LISA gestattet sein soll, echte personenbezogene Daten aus dem Eurodac-Produktivsystem zu Testzwecken zu verwenden. Die Verwendung von personenbezogenen Daten zu Testzwecken befreit nicht von der Pflicht zur uneingeschränkten Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- In Artikel 5 des Vorschlags heißt es, der eu-LISA solle es gestattet sein, die in Eurodac enthaltenen Informationen zu Testzwecken zu verwenden: *„a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im Zentralsystem und b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des Zentralsystems oder der Übermittlung von Daten an das Zentralsystem.“* Dieselbe Vorschrift sieht ebenfalls Folgendes vor: *„Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betreffende Person nicht mehr identifiziert werden kann.“* Jedoch ist Eurodac im Wesentlichen eine Datenbank, die aus Informationen zur Identitätsfeststellung besteht: biometrische und biografische Informationen. Fingerabdrücke und Gesichtsbilder identifizieren eine Person als solche. Sie sind daher als personenbezogene Daten zu betrachten. Da Fingerabdrücke und Gesichtsbilder die Feststellung der Identität der betroffenen Person weiterhin erlauben, ist es nicht möglich, die Daten zu anonymisieren.⁴¹ Daher **empfiehlt der EDSB, die Formulierung dieses Absatzes erneut zu überdenken und dabei die obenstehenden Anmerkungen zu berücksichtigen**, falls nicht der im nächsten Absatz ausgesprochenen Empfehlung, die Möglichkeit zu streichen, echte Daten zu Testzwecken zu verwenden, gefolgt wird.

- Daneben ist es trotz der in der Begründung⁴² aufgeführten Rechtfertigung für den EDSB nicht nachvollziehbar, warum die Verwendung von echten Daten zu Testzwecken erforderlich sein soll. Dazu kommt, dass der Vorschlag zu Recht auf das Erfordernis verweist, personenbezogene Daten unabhängig von deren Verwendung – „echt“ oder „zu Testzwecken“ – zu schützen. Dadurch wird es für die eu-LISA erforderlich, über zwei „Produktionsumgebungen“ zu verfügen, die vom Sicherheitsstandpunkt aus gleichwertig sind. Es wurde keine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, um zu bestätigen, dass der erwartete Nutzen der Verwendung echter personenbezogener Daten für Testzwecke die erhöhten Kosten wettmachen würde. Angesichts der Risiken, die mit der Verwendung von echten Daten zu Testzwecken verbunden sind, und in Ermangelung eines durch die Verwendung solcher Daten geschaffenen Mehrwerts **empfiehlt der EDSB, Artikel 5 Absatz 2 der Neufassung des Vorschlags, der die Verwendung echter Daten zu Testzwecken erlaubt, zu streichen.**
- Der Vorschlag ist entsprechend streng im Hinblick darauf, wer Zugang zu den Eurodac-Daten haben darf und wie auf diese zugegriffen werden kann. Wenn jedoch die Verwendung von personenbezogenen Daten für Testzwecke erst einmal erlaubt ist, so gibt es keine zusätzliche Schutzklausel dazu, wer auf diese Daten zugreifen kann und wie und wann diese Daten verwendet werden dürfen (z. B.: Welche Art von Schutzklauseln sollte eu-LISA einführen, wenn externe Auftragnehmer für die Durchführung dieser Tests eingesetzt werden?) Wenn echte Daten aus dem Produktivsystem für Testzwecke verwendet werden, dann sollte genau bestimmt werden, wer Zugriff auf diese personenbezogenen Daten hat und wann und wie auf diese Daten zugegriffen werden kann. **Daher empfiehlt der EDSB, anzugeben, dass bezüglich des Zugriffs auf die Daten durch externe Auftragnehmer angemessene Schutzklauseln festgelegt werden könnten,** beispielsweise unter Hinweis auf Artikel 24 und Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

e) Zugang

58. Gemäß Artikel 7 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung obliegt es den einzelstaatlichen Behörden, zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zu Eurodac-Daten von den einzelstaatlichen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden erfüllt werden. Allerdings können die einzelstaatlichen Behörden, die Zugang zu den Eurodac-Daten beantragen, und die Prüfstellen, die einen solchen Zugang genehmigen, Teil derselben Behörden sein. So heißt es in Artikel 7: *„Die benannte Behörde und die Prüfstelle können, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, Teile der gleichen Organisation sein. Die Prüfstelle sollte ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch unabhängig wahrnehmen. Die Prüfstelle ist von den operativen Stellen (...) getrennt und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer Prüftätigkeiten von diesen keine Anweisungen entgegen.“* Unter diesen Umständen kann die Prüfstelle nicht von der benannten Behörde unabhängig sein, da beide Teil der gleichen Organisation sind. Daher **empfiehlt der EDSB, diese Vorschrift zu ändern und festzulegen, dass die benannten Behörden und die Prüfstelle nicht Teil derselben Organisation sein dürfen.** Dieselbe Empfehlung gilt für die spezialisierte Stelle von Europol, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 von Europol als zentrale Zugangsstelle festgelegt werden soll. In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten von Europol sollte ein wirksamer Mechanismus gefunden werden, durch den die vorherige Genehmigung des Zugangs zu Eurodac-Daten von

einer Stelle überprüft wird, die bezüglich der benannten Behörde über ausreichend Unabhängigkeit verfügt.⁴³

III.2. Vorschlag zur Schaffung einer Asylagentur der Europäischen Union

59. Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO) zu stärken und zu einer eigenen Agentur (Asylagentur der Europäischen Union – European Union Asylum Agency – EUAA) auszubauen, wodurch die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert werden soll.

a) Beziehungen zwischen den Experten der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten

60. Gemäß Artikel 17 des Vorschlags zur Schaffung einer Asylagentur der Europäischen Union entsendet die Agentur Asyl-Unterstützungsteams in die Mitgliedstaaten, um operative und technische Unterstützung zu leisten. Die Asyl-Unterstützungsteams bestehen aus Experten der Agentur, Experten aus den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordneten Experten. Jedoch geht aus dem Vorschlag nicht klar hervor, in wessen Namen und unter wessen Leitung diese Experten ihre Aufgaben ausführen und personenbezogene Daten verarbeiten und folglich auch nicht, wer die Kontrolle innehat und die Verantwortung für die Datenverarbeitungsaktivitäten trägt. Man kann davon ausgehen, dass die Behörden des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats die Kontrolle über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innehaben. **Der EDSB empfiehlt, im Text des Vorschlags zu präzisieren, dass die abschließende Verantwortung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den Mitgliedstaaten liegt, die in Übereinstimmung mit dem EU-Datenschutzrecht als „Verantwortliche“ angesehen werden.**

b) Zugriff auf die Datenbank durch die Agentur

61. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 hat der Aufnahmemitgliedstaat, in den ein Asyl-Unterstützungsteam entsandt wird, nicht nur die Pflicht, den Experten, die zum Team gehören, Zugang zu gewähren, sondern auch die Möglichkeit, diesen die Abfrage seiner nationalen Datenbanken zu gestatten, um die Ziele zu erreichen und die Aufgaben wahrzunehmen, die im Einsatzplan umrissen sind. Die nationalen und europäischen Datenbanken, deren Abfrage diesen Experten gestattet ist, sollten in den Einsatzplan aufgenommen werden (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e), der für die Agentur, den Aufnahmemitgliedstaat und die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich ist. **Der EDSB empfiehlt außerdem, festzulegen, dass den Experten der Zugang zu den Datenbanken nur im Rahmen der Rechtsakte, die diese Datenbanken regeln, und gemäß den Datenschutzbestimmungen, erlaubt ist.**

c) Datenverarbeitung durch die Agentur

62. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 31 Absatz 1 des Vorschlags ausführlich die Zwecke aufgeführt sind, für die die künftige Agentur gemäß dem Grundsatz der Zweckbindung personenbezogene Daten verarbeiten darf, und dass auch festgelegt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen und sich strikt auf die personenbezogenen Daten beschränken muss, die für die genannten Zwecke erforderlich sind (Artikel 31 Absatz 2)⁴⁴. Zusätzlich heißt es in Artikel 30, dass die Agentur personenbezogene Daten für „Verwaltungszwecke“ verarbeiten kann, wobei dieser Begriff nicht näher definiert wird. **Der EDSB empfiehlt, zu präzisieren, was mit „Verwaltungszwecke“ gemeint ist.** Der EDSB erinnert auch daran, dass gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001⁴⁵, der auf EU-Organe und EU-Einrichtungen anwendbar ist, personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Verantwortlichen oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde. Somit ist die Agentur in diesem Kontext befugt, die erforderlichen Informationen zu verarbeiten, ohne dass dazu eine spezifische Bestimmung in der Verordnung erforderlich wäre.

63. Der EDSB begrüßt außerdem die Tatsache, dass Artikel 31 Absatz 3 zum einen ausdrücklich die Übermittlung personenbezogener Daten von Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen an die Agentur beschränkt, die zu anderen Zwecken als den in Artikel 31 Absatz 1 festgelegten Zwecken erfolgt, und zum anderen die Weiterverarbeitung gespeicherter personenbezogener Daten für andere als die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Zwecke verbietet. Das ist ein klarer Verweis auf den Grundsatz der Zweckbindung⁴⁶.

64. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 32 Absatz 1 ausführlich die Arten von personenbezogenen Daten aufgeführt sind, die von den Mitgliedstaaten oder vom Personal der Agentur während der operativen und technischen Unterstützung von Mitgliedstaaten erfasst oder der Agentur übermittelt wurden, und dass in Artikel 32 Absatz 2 außerdem die Fälle festgelegt sind, in denen diese Daten verarbeitet werden könnten.

65. Der EDSB begrüßt, dass Artikel 32 Absatz 3 der Agentur die strikte Löschung der personenbezogenen Daten vorschreibt, *„sobald sie der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (...) übermittelt oder für die Analyse von Informationen über die Asylsituation verwendet wurden“*, und für alle Fälle eine maximale Datenspeicherfrist von drei Monaten festlegt. In diesem Sinne heißt es in Erwägungsgrund 40: *„Eine darüber hinausgehende Speicherung der Daten ist für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Rahmen dieser Verordnung nicht erforderlich.“* Das stimmt mit den Grundsätzen zum Datenschutz überein, wonach personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden dürfen als für den Zweck ihrer Erhebung notwendig.

d) Das von der Agentur zu errichtende Informationssystem und technische Mittel, die von der Agentur eingesetzt werden können

66. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 entwickelt und betreibt die vorgeschlagene Agentur ein Informationssystem, über das Verschlussachen sowie die in den Artikeln 31 und 32 genannten personenbezogenen Daten ausgetauscht werden können. **Der EDSB erinnert daran, dass ein solches System in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des eingebauten Datenschutzes entwickelt werden sollte und dass angemessene technische und organisatorische**

Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und unerlaubter Datenverarbeitung vorzubeugen.⁴⁷

67. Artikel 23 des Vorschlags zielt darauf ab, die Agentur in die Lage zu versetzen, technische Ausrüstung zu erwerben oder zu mieten (möglicherweise Ausrüstung zur Abnahme von Fingerabdrücken), die die Agentur in die Mitgliedstaaten entsenden darf, soweit sie von den Asyl-Unterstützungsteams benötigt werden und soweit sie die bereits von den Mitgliedstaaten oder anderen Agenturen der Union bereitgestellte Ausrüstung ergänzen könnte. Der EDSB hegt Bedenken bezüglich der Sicherheit der technischen Ausrüstung und damit auch bezüglich der unter Verwendung dieser technischen Ausrüstung verarbeiteten personenbezogenen Daten. Da die technische Ausrüstung zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedern der Teams von Hand zu Hand geht, muss während der gesamten Einsätze ein Sicherheitsniveau gewährleistet sein, das den Risiken angemessen ist. **Der EDSB empfiehlt daher, für alle Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstungsgegenstände, also vom Erwerb über die Lagerung und den Einsatz bis schließlich zur Entsorgung, die Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung der Sicherheit der verwendeten Ausrüstung klarzustellen.**

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

68. Der EDSB begrüßt die Bemühungen, die in den verschiedenen Texten im Hinblick auf den Datenschutz gemacht werden. Er sieht, dass die Kultur des Datenschutzes Teil des Gesetzgebungsverfahrens wird und auch bei der Formulierung der Vorschläge zu beobachten ist.

69. Unter uneingeschränkter Achtung der Rolle des Gesetzgebers bei der Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen spricht der EDSB unter Wahrnehmung seiner beratenden Funktion in dieser Stellungnahme im Hinblick auf die drei analysierten Vorschläge einige Empfehlungen zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre aus.

70. **Was den Dublin-Vorschlag betrifft**, so äußert der EDSB Bedenken, dass die gesonderte Antragsnummer unter Umständen zu anderen Zwecken verwendet wird, beispielsweise zur Identifizierung von Personen in anderen Datenbanken, da durch sie der Vergleich der Datenbanken vereinfacht wird. Der EDSB empfiehlt, festzulegen, dass alle sonstigen Verwendungen der gesonderten Antragsnummer verboten werden.

71. **Was den Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung betrifft**, so vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckbindung, der in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der EU verankert ist, Anlass zur Sorge gibt. Der EDSB empfiehlt auch, die Arten von Maßnahmen zu präzisieren, die neben der Abschiebung und der Rückführung von den Mitgliedstaaten auf Grundlage der Eurodac-Daten getroffen werden könnten. Daher empfiehlt der EDSB, dass die Kommission eine vollumfängliche Datenschutzfolgeabschätzung des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung zur Verfügung stellt, um die Auswirkungen des vorgeschlagenen Textes auf den Datenschutz zu messen.

72. Der EDSB hat auch Bedenken, was die Aufnahme von Gesichtsbildern betrifft: Die Verordnung enthält keinen Hinweis darauf, dass eine Prüfung erfolgen würde, ob die

Verwendung von Gesichtsbildern der Personengruppen, an die sich der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung 2016 wendet, erforderlich ist. Daneben ist der EDSB der Ansicht, dass in dem Vorschlag klargestellt werden sollte, in welchen Fällen ein Abgleich von Fingerabdrücken bzw. Gesichtsbildern stattfinden darf, denn aus dem Entwurf des Vorschlags für eine Neufassung scheint hervorzugehen, dass ein solcher Abgleich systematisch stattfinden kann.

73. Der EDSB empfiehlt auch, dass zusätzlich zu der Begründung eine eingehende Bewertung der Lage der Minderjährigen sowie eine Abwägung zwischen den Risiken und Nachteilen, die die Abnahme von Fingerabdrücken für Minderjährige darstellt, und den Vorteilen, die sich für diese daraus ergeben, zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang sollte in der Verordnung außerdem festgelegt werden (d. h. in einem Erwägungsgrund), was mit der Abnahme von Fingerabdrücken von Minderjährigen „auf kindgerechte Weise“ gemeint ist.

74. Was die Datenspeicherfrist betrifft, die grundsätzlich fünf Jahre beträgt, so empfiehlt der EDSB, genauer auszuführen und zu erklären, warum ein solcher Fünfjahreszeitraum in diesem Zusammenhang zur Umsetzung der neuen Zwecke der Eurodac-Datenbank als erforderlich betrachtet wird. Daneben empfiehlt der EDSB, die Datenspeicherfrist auf die tatsächliche Dauer des gegenüber einer bestimmten Person verhängten Einreiseverbots zu reduzieren. Außerdem empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag festzulegen, dass die Datenspeicherfrist zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat Fingerabdrücke abgenommen wurden.

75. Schließlich empfiehlt der EDSB, nach drei Jahren alle Daten für Gefahrenabwehr und Strafverfolgungszwecke zu sperren und diesbezüglich zwischen den verschiedenen Gruppen von Nicht-EU-Bürgern keinen Unterschied mehr zu machen.

76. Neben den oben genannten wichtigsten Mängeln betreffen die Empfehlungen des EDSB in der vorliegenden Stellungnahme folgende Aspekte:

- In Bezug auf den Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung:

- Der EDSB empfiehlt, im Text des Vorschlags zu präzisieren, dass die abschließende Verantwortung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den Mitgliedstaaten liegt, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG als „Verantwortliche“ angesehen werden.
- Artikel 37 sollte neu formuliert werden, um klarzustellen, in welchen Fällen die internationale Datenübermittlung erlaubt oder verboten ist, insbesondere was die Übermittlung an den Herkunftsstaat des Bewerbers betrifft.
- In Artikel 38 Absatz 1 sollte erwähnt werden, dass nur die Daten, die zum Zweck der Rückführung unbedingt erforderlich sind, von den Mitgliedstaaten übermittelt werden können.
- Der Zwang zur Abnahme von Fingerabdrücken von Personen sollte verboten werden. Dies sollte in der Eurodac-Verordnung genau geregelt werden.

- In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass die Gewahrsamnahme nicht als Sanktion angewandt werden darf, wenn sich eine Person der Abnahme ihrer Fingerabdrücke widersetzt.
 - Die Verwendung echter Daten durch die eu-LISA für Testzwecke gibt Anlass zu ernsthaften Bedenken und sollte von der Eurodac-Verordnung nicht erlaubt werden. Die Verwendung fiktiver Daten sollte vom Gesetzgeber als Alternative in Betracht gezogen und geprüft werden, wobei die Bedrohung der Privatsphäre der Betroffenen zu berücksichtigen ist. In jedem Fall sollte der Text nicht davon ausgehen, dass biometrische Daten anonymisiert werden können, da sich diese immer auf eine Person beziehen und daher als personenbezogene Daten betrachtet werden.
 - Bezüglich der Verarbeitung von Informationen durch die eu-LISA empfiehlt der EDSB, dass bezüglich des Zugriffs auf die Daten durch externe Auftragnehmer angemessene Schutzklauseln festgelegt werden müssen.
 - Schließlich begrüßt der EDSB die Anstrengungen, die unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Zugriff durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden von einer unabhängigen Stelle geprüft wird. Um jedoch die Unabhängigkeit der Prüfstelle zu gewährleisten, sollten die benannten Behörden und die Prüfstellen nicht Teil derselben Organisation sein.
- **In Bezug auf den Vorschlag zur Schaffung einer Asylagentur der Europäischen Union:**
- Der EDSB empfiehlt, festzulegen, dass den Experten der Agentur der Zugang zu den Datenbanken nur im Rahmen der Rechtsakte, die diese Datenbanken regeln, und gemäß den Datenschutzbestimmungen, erlaubt ist.
 - Der EDSB empfiehlt daneben, zu präzisieren, was in Artikel 30 Absatz 3 mit „Verwaltungszwecke“ gemeint ist, da alle von der Verwaltung verfolgten Zwecke unter diese Formulierung fallen könnten.
 - Der EDSB empfiehlt, für alle Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstungsgegenstände, also vom Erwerb über die Lagerung und den Einsatz bis schließlich zur Entsorgung, die Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung der Sicherheit der von der Agentur verwendeten Ausrüstung klarzustellen.

Brüssel, 21. September 2016

(gezeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

ANMERKUNGEN

¹ COM (2016) 197 final.

² COM (2016) 270 final.

³ COM (2016) 271 final.

⁴ COM (2016) 272 final.

⁵ Siehe die Artikel 22, 23, 44 und 45 des Vorschlags.

⁶ Siehe Artikel 23 Absatz 2 des Dublin-Vorschlags.

⁷ COM (2016) 205 final.

⁸ Das könnte beispielsweise in einem Erwägungsgrund erfolgen.

⁹ Stellungnahme des EDSB vom 18. Februar 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] (KOM(2008)825) vom 18. Februar 2009;

Stellungnahme des EDSB vom 7. Oktober 2009 zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. (...) (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beantragung eines Abgleichs mit Eurodac-Daten durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken;

Stellungnahme des EDSB vom 30. September 2010 zur Mitteilung „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“;

Stellungnahme des EDSB vom 12. September 2012 zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] [...] (Neufassung)

¹⁰ Stellungnahme des EDSB zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Mitteilung zur Migration, 7. Juli 2011, Ziffer 17.

¹¹ Seite 9 des Vorschlags.

¹² Seite 8 des Vorschlags.

¹³ Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679; siehe ebenso die Stellungnahme des EDSB vom 7. Juli 2011 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Migration, Ziffer 15.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Europäische Migrationsagenda COM(2015)240 final.

¹⁵ Begründung, Seiten 5 und 13.

¹⁶ Man kann sogar in Frage stellen, ob es zweckmäßig ist, eine solche Politik zu veröffentlichen, denn einige von der Kommission veröffentlichte Dokumente scheinen darauf hinzuweisen, dass die Fälle beschädigter Fingerabdrücke Einzelfälle sind (siehe z. B. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/ad-hoc-queries/border/588_emn_ahq_eurodac_fingerprinting_en.pdf, insbesondere die Antwort Belgiens; siehe ebenso die Zusammenfassung von „EMN Ad-Hoc Query No. 588, Eurodac Fingerprints“, abrufbar unter <http://statewatch.org/news/2015/mar/eu-com-compulsory-fingerprinting-asylum-applicants-ms-responses-summary.pdf>, und die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac, „Report on the coordinated inspection on unreadable fingerprints“, Mai 2013, abrufbar unter https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/sites/default/files/downloads/med/med_20130705_report_escg_unreadable_fingerprints.pdf).

¹⁷ „Fingerprint Recognition for Children“, technischer Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle, 2013, abrufbar unter <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC85145/fingerprint%20recognition%20for%20children%20final%20report%20%28pdf%29.pdf>.

¹⁸ Seite 10 der Begründung.

¹⁹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

²¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Einreise- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, COM(2016) 194 final.

²² Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

²³ Gemäß Artikel 17 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung.

²⁴ Gemäß Artikel 13 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung.

²⁵ Siehe Artikel 14 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung.

²⁶ Siehe Artikel 19 der Verordnung.

²⁷ Abschnitt „Ausführliche Erläuterungen einzelner Bestimmungen des Vorschlags“.

²⁸ Siehe Artikel 18 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung.

²⁹ Die Personengruppen, auf die Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 des Vorschlags zur Neufassung der Eurodac-Verordnung Bezug nehmen.

³⁰ Siehe Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 und den Verweis auf die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c.

³¹ Siehe Artikel 19 Absatz 4 und den Verweis auf die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

³² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

³⁴ Vorbehaltlich der Tatsache, dass sich der erste Abschnitt auf die Daten bezieht, die ein Europol-Mitgliedstaat erlangt, und nicht auf die von diesem geschaffenen Informationen. Alles in allem scheint dieser Absatz nicht restriktiv auszulegen zu sein. Vielmehr sollte sein Geltungsbereich weit ausgelegt werden und alle Daten umfassen, die gemäß der Eurodac-Verordnung verarbeitet werden, unabhängig davon, woher diese stammen.

³⁵ Dasselbe trifft auf Artikel 38 Absatz 2 zu.

³⁶ Wie in Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags zu einer Neufassung der Eurodac-Verordnung erwähnt.

³⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Umsetzung der Eurodac-Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken, SWD(2015) 150 endgültig, auf die in der Begründung Bezug genommen wird.

³⁸ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

³⁹ Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac, „*Report on the coordinated inspection on unreadable fingerprints*“, Mai 2013, abrufbar unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Eurodac/13-06-10_Report_unreadable_fingerprints_EN.pdf. Im Inspektionsbericht der Koordinierungsgruppe heißt es weiter:

„In den Verfahren sollte klargestellt werden, dass unlesbare Fingerabdrücke als solche nicht gegen die Antragsteller verwendet werden dürfen, dass aber sämtliche nachteilige Folgen für die Antragsteller durch ausreichende Beweise gerechtfertigt werden müssen.“

⁴⁰ Siehe Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46.

⁴¹ Siehe [Stellungnahme](#) des EDSB vom 25. November 2015 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) zur Vorabkontrolle der „Eurodac MSI/Optical Scan Tests Study“, abrufbar unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2015/15-11-25_Eurodac_MSI_Optical_Scan_Test_Study_euLISA_DE.pdf.

⁴² Siehe Seite 16 der Begründung: „Um das Eurodac-Zentralsystem zu testen, durfte eu-LISA bislang für die Testumgebung als auch für den Test neuer Technologien nur „fiktive Daten“ nutzen, was die Testergebnisse beeinträchtigt hat. Der Vorschlag ermöglicht es nun, das Zentralsystem zu Diagnose- und Reparaturzwecken anhand echter personenbezogener Daten zu testen, wobei jedoch strenge Auflagen gelten. Die Daten sind für die Tests zu anonymisieren und dürfen nicht zur Identifizierung einzelner Personen herangezogen werden.“

⁴³ Siehe zu derselben Argumentation Ziffer 86 der Stellungnahme des EDSB 6/2016 zum zweiten Maßnahmenpaket zum Thema „intelligente Grenzen“.

⁴⁴ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 45/2001 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG dürfen personenbezogene Daten „*nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.*“

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

⁴⁶ Siehe Ziffer 16 oben.

⁴⁷ Siehe Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) und Artikel 22 der Verordnung 45/2001.